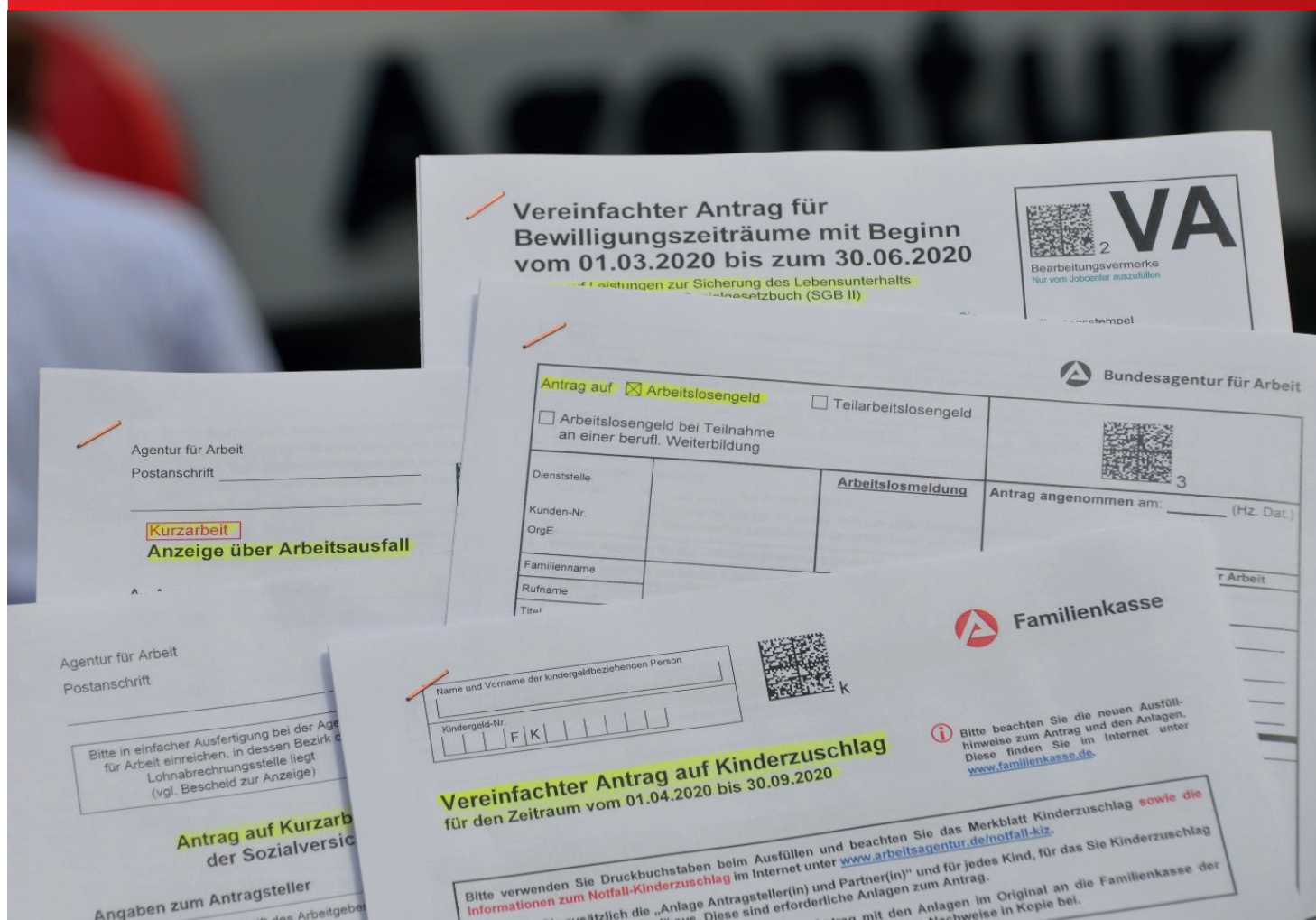


Kurzarbeit - wissen was wichtig ist

Kurz erklärt:

Anzeige auf Arbeitsausfall und Leistungsantrag



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hamburg

bringt weiter.



Ihr Weg zum Kurzarbeitergeld (Kug)

Kurzarbeitergeld kann nur für **sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** bezogen werden. Allerdings zählen geringfügig Beschäftigte - so genannte Minijobber - bei den Fördervoraussetzungen mit. Für mehr als 10 Prozent der Belegschaft muss ein Arbeitsausfall von je mindestens 10 Prozent vorliegen. In bestimmten Fällen können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld bekommen. Allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

Beschäftigte erhalten 60 Prozent Ihres Nettolohnes, wer Kinder hat, erhält 67 Prozent. Ein vorübergehender Arbeitsausfall kann bis zu 21 Monate lang (in Teilen) ausgeglichen werden. Ihre Sozialversicherungsabgaben für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten übernimmt die Bundesagentur für Arbeit.

Beachten Sie dazu bitte folgende **2 wichtige Schritte**, wenn Sie Kurzarbeit beantragen:

Schritt eins ist die **Anzeige des erwarteten Arbeitsausfalls**. Die muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit erstmals angefallen ist, bei Ihrer Agentur für Arbeit vorliegen.

Schritt zwei ist der **Antrag** mit der **nachträglichen Abrechnung** des Kurzarbeitergeldes.

1. **Anzeige auf Arbeitsausfall**
2. **Antrag mit Abrechnungsliste**
(Leistungsantrag)

1. Anzeige auf Arbeitsausfall

Stellen Sie die **Anzeige auf Arbeitsausfall** spätestens bis zum letzten Tag des Monats, für den erstmals Kurzarbeit im Betrieb anfällt. Geben Sie auch Ihre **Betriebsnummer** an und **begründen den Arbeitsausfall**. Nur das Wort „Corona“ genügt nicht, sondern beispielsweise „Lieferkette unterbrochen / behördliche Schließung angeordnet“ o.ä. muss belegbar angegeben werden.

Die Anzeige wird von Ihrer Agentur für Arbeit **überprüft**. Sind die Förderkriterien erfüllt, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** und Ihre **Stamm-Nr. Kug**, die mit einem K beginnt.

Ohne die Anzeige auf Arbeitsausfall gibt es später kein Kug.

Erst kurzarbeiten – später abrechnen.

Im darauffolgenden Monat nach der Anzeige – bis längstens 3 Monate später – stellen Sie den **Leistungsantrag über die tatsächliche Kurzarbeit**. Damit Sie in Ihrem Betrieb maximal flexibel reagieren können.

2. Antrag auf Kurzarbeitergeld

Übernimmt Ihr Steuerberater? Bitte beachten Sie: Damit Steuerberatungen, Steuerbevollmächtigte, externe Buchhaltungsbüros oder Lohnabrechnungsstellen Ihren Betrieb vertreten und Leistungsanträge stellen können, benötigen diese eine **Extra-Kug-Vollmacht!**

Andere Vollmachten nützen hier nichts.



Der Antrag besteht aus **2 Seiten** sowie der **Abrechnungsliste**. Bitte füllen Sie **beide Seiten leserlich** und **komplett** aus und **unterschreiben auf beiden Seiten**.

Ihre Angaben müssen enthalten:

- Zahl Ihrer Beschäftigten plus Anzahl der beschäftigten **Leiharbeitenden**
- Ihre Bankverbindung
- Eine **Abrechnungsliste** u.a. mit den **Namen der Kurzarbeitenden** in Ihrem Betrieb sowie die **Kug-Stunden** sowie der **Betriebsnummer** und Ihre **Stamm-Nr. Kug** (beginnt mit K).

Die meisten Betriebe bzw. deren Steuerberater nutzen hierfür eine spezielle Software für Lohnabrechnung. Das hat den Vorteil, dass diese automatisch den vollständigen Erstattungsantrag auf Kurzarbeitergeld mit der monatlichen Lohnabrechnung erstellt und so die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes einfacher macht.

- **Erreichbare Ansprechperson samt Telefonnummer**, wenn es Nachfragen zu Ihrem Antrag gibt. Ebenso wichtig ist eine vom Betrieb abweichende Postanschrift, falls der Betrieb nicht erreichbar ist und die Post nicht zugestellt werden kann.

Personal first. Sie treten in Vorleistung und überweisen Ihrer Belegschaft das Kurzarbeitergeld mit dem übrigen Monatslohn für die tatsächlich geleistete Arbeit.

Danach reichen Sie den Antrag, die Abrechnung und ggfs. die Kug-Vollmacht bei Ihrer Agentur für Arbeit ein, per Post, über unseren eService oder per E-Mail mit der App.



Auf diesen Wegen gelangen Ihre Anzeige oder Ihr Antrag zu uns

eService: Unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> können Sie die Anzeige oder die Abrechnung der Kurzarbeit online vornehmen.

App: Mit der kostenfreien App „**Kurzarbeit: Dokumente einfach versenden**“ scannen Sie die Unterlagen zu KuG-Anzeigen und -Anträgen per Smartphone-Kamera ein, laden sie hoch und versenden sie per E-Mail direkt an die bearbeitende Einheit in der Arbeitsagentur. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Post: Sie können uns Ihre Unterlagen per Post zuschicken, die Bearbeitungszeit ist dann etwas länger.

Erst nach Einreichen und Prüfung dieser monatlichen Abrechnungen darf die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld für den abgeschlossenen und abgerechneten Monat überweisen.

Ausführliche **Informationen** und alle **Formulare als Download** finden Sie auf <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

Herausgeber:

Agentur für Arbeit Hamburg

Mai 2020

